

Ausgabe 20 | 2. November 2022

## Arbeitskräfte gewinnen und binden in herausfordernden Zeiten

Österreich wird um sein System der Berufsausbildung beneidet, dennoch suchen die Betriebe händeringend nach Arbeitskräften für die Zukunft, Personal fehlt in allen Bereichen. Die Ursachen für diese Situation sind vielfältig und komplex miteinander verbunden. Wie man Arbeitskräfte in herausfordernden Zeiten gewinnen und binden kann war das Thema des Bildungstags 2022.

### „Faktor Mensch“ im Berufsleben

„Menschen managen zu können, sie zu verstehen und zu fördern, ist der Kern erfolgreichen Wirtschaftens. Allerdings wird dieser „menschliche Faktor“ auch heute noch in vielen Fällen nicht ausreichend berücksichtigt. Das liegt an einem oft mangelnden Verständnis dafür, wie Menschen auf Anreize reagieren und Entscheidungen treffen. Die Verhaltensökonomie hat dazu in den letzten Jahren wertvolle Einsichten gewonnen wie der „Faktor Mensch“ im Berufsleben eingebunden werden soll“, berichtet Verhaltensökonom Mathias Sutter, Direktor am Max Planck Institut Bonn und Professor an den Universitäten Köln und Innsbruck. So könne laut Sutter beispielsweise ein später Vorstellungstermin vorteilhaft für den Kandidaten oder die Bewerberin sein. „Denn, je weiter hinten in der Reihenfolge jemand drankommt, desto besser sind die Chancen. Die Begründung liegt darin, dass Mitglieder der Auswahlkommission nicht sofort dem ersten Bewerber eine Bestnote geben wollen. Sie müssen Luft nach oben für die anderen lassen“, sagt der Verhaltensökonom. „Weiters haben Mitarbeiterempfehlungsprogramme positive Nebenwirkungen, denn aktuelle Mitarbeiter bleiben länger, sie fühlen sich ernst genommen und können mitreden. Außerdem haben wir in einem Versuch festgestellt, dass sich unfaires Verhalten gegenüber Mitarbeitern negativ auf die Arbeitsleistung der nichtbetroffenen Mitarbeiter auswirkt.“

### Flexibilität statt Obstkorb

„Kein Generationenwechsel ist einfach. In den nächsten Jahren findet aber nicht nur ein Generationenwechsel statt, der nur die Menschen betrifft, sondern ein Generationen- und Unternehmenskulturwechsel - durch die neuen Arbeitsweisen, die Pandemie und die steigende Thematik von Diversität und neuen Arbeitsformen. Organisationen sind in einem Paradigmenwechsel durch die neue Generation, die auf das Verhalten der Organisation Einfluss hat. Das bedeutet nicht nur, dass sich die Arbeitnehmer verändern, sondern auch, dass Organisationen sich durch diese Wechsel verändern werden „müssen“. Derzeit haben wir ein Arbeitsmodell aus dem 20. Jahrhundert und setzen es im 21. Jahrhundert ein, das kann nicht funktionieren“, ist Anke van Beekhuis, Eigentümerin von Beekhuis Performance Culture, überzeugt.

„Reines Employer Branding ohne Entwicklung der Unternehmenskultur führt zu einer Steigerung der Fluktuation. Warum stehen wir jeden Morgen auf und gehen zur Arbeit, was ist das Ziel unserer Tätigkeit, welchen Zweck verfolgt unser derzeitiges oder zukünftiges Unternehmen, das sind die Fragen, die sich die neue Generation stellt, nicht, ob es im Unternehmen einen Obstkorb gibt. Junge Menschen sind beispielsweise in agilen Unternehmen mit weniger Hierarchie oft extrem engagiert, sie wollen Transparenz statt Schein, Gestalten statt Verantwortung, Mobilität statt Anwesenheit und eben Flexibilität statt Obstkorb“, so Beekhuis.

WIR SIND INDUSTRIE

## BILDUNG & ARBEIT

### 1. Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem bei Fehlverhalten eines Arbeitnehmers auf der Baustelle

In einem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Verwaltungsgericht) wurde der Revisionswerber schuldig erachtet, er habe es als nach außen vertretungsbefugtes Organ einer Gesellschaft zu verantworten, dass ein Arbeitnehmer auf einer Baustelle mit Ladekranarbeiten beschäftigt war, wobei die Lasten so befördert worden seien, dass sie an Hindernissen hängen geblieben und ein Herabfallen nicht verhindert werden konnte. Der Arbeitnehmer habe die Drahtschlingen, mit denen die Baustahlmatten verbunden waren, zum Anheben verwendet. Diese stellten aber keinen sicheren Anschlagpunkt dar, wodurch das Ladegut heruntergefallen sei. Der Arbeitnehmer fiel dabei vom Lkw und zog sich Verletzungen zu. Der Revisionswerber habe dadurch § 18 Abs 2 Z 5 erster Satz Arbeitsmittel-VO iVm § 130 Abs 1 Z 16 ArbeitnehmerInnen-SchutzG verletzt.

Der VwGH bestätigte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Nach Rechtsprechung des VwGH zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht. Das entsprechende Kontrollsystem hat auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten. Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Ein wirksames Kontrollsystem liegt dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen, wie sie der Übertretung des Revisionswerbers zugrunde gelegt wurden, jederzeit sichergestellt werden kann. Auch das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, vermag am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis ausreichend nachvollziehbar dargelegt, dass der Revisionswerber im Verfahren kein den genannten Anforderungen entsprechendes wirksames Kontrollsystem dargetan hat. Die Revision war daher zurückzuweisen.

VwGH 1.9.2022, Ra 2022/02/0161

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **2. digi-THINK TANK - Kollege Roboter - Wie Teamwork zwischen Mensch und Maschine funktionieren kann!**

**Montag, 14.11.2022, 15:00 - 16:00 Uhr, online**

Wir befinden uns mitten in einer digitalen Transformation. Die Zukunftsforschung prognostiziert, dass 2030 jeder Mensch zwischen 30 und 50 digitale künstliche Assistenten nutzen wird. Virtuelle Roboter wie Alexa und Co haben schon lange Einzug in unser Leben gehalten, viel weniger Erfahrung haben wir mit physischen Robotern - wenn man von Staubsauger-Robotern, Mäh-Robotern und mittlerweile auch Servier-Robotern absieht.

In diesem spannenden Vortrag erfahren Sie, wie wichtig es ist eine menschenzentrierte Zukunft zu schaffen, in der Roboter eine unterstützende Rolle spielen und Arbeiten abnehmen die monoton, mühsam oder langweilig sind und dass Roboter nicht als Bedrohung, sondern als Bereicherung erlebt werden.

Referentin: Univ.-Prof.in Dr.in Martina Mara

Hier gehts [zur Anmeldung](#)

### **3. Lehre statt Leere - das Lehrbetriebscoaching**

Eine Lehre stellt Lehrbetriebe manchmal vor Herausforderungen oder auch besondere Chancen. Das „Lehre statt Leere“ Lehrbetriebscoaching hilft Unternehmen, sich als attraktiver Ausbildungsbetrieb zu positionieren.

Das Coaching ist speziell für Betriebe geeignet, die bereits ausbilden oder in naher Zukunft die Ausbildung von Lehrlingen planen. Die Coachings sind kostenlos, vertraulich und werden österreichweit angeboten. Die Dauer der Beratungsgespräche und Coachings bestimmen Sie.

#### **Was das Coaching bietet**

- Betriebliche Ausbildungsstrukturen optimieren.
- Potenziale und Stärken von Lehrlingen und Ausbildungsverantwortlichen individuell weiterentwickeln.
- Bei herausfordernden Situationen im Ausbildungsalltag richtig reagieren.

#### **Wie das Coaching abläuft**

Im Coaching werden Lehrbetriebe und/oder Ausbilderinnen und Ausbilder bei Herausforderungen rund um die Lehrausbildung individuell beraten und begleitet. Ziel ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten und Lösungen und Möglichkeiten am Weg zum Lehrabschluss zu finden.

Ausgabe 20 | 2.11.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

Der Coach hilft beim Erarbeiten individueller Lösungen und begleitet Lehrbetriebe und/oder Ausbilderinnen und Ausbilder. Telefonisches Coaching und Coaching über das Internet sind möglich - wenn die Entfernung groß, die Zeit knapp oder der Bedarf kurzfristig ist. Die Coaches unterliegen der Schweigepflicht und dürfen keine Informationen weitergeben.

Weitere Informationen: [www.lehre-statt-leere.at](http://www.lehre-statt-leere.at)

Wirtschaftskammer OÖ  
Lehre.fördern  
Wiener Straße 150, 4020 Linz  
T: 05-90909-2010, F: 05-90909-4089  
E: [lehre.foerdern@wkoee.at](mailto:lehre.foerdern@wkoee.at)  
W: [www.lehre-foerdern.at](http://www.lehre-foerdern.at)

### **4. Beendigung von Dienstverhältnissen - Konfliktpunkte aus der gerichtlichen Praxis**

Anhand von Fällen aus der Praxis sowie aktueller Judikatur werden Konstellationen rund um die Beendigung von Dienstverhältnissen erläutert und daran anknüpfend aufgezeigt, welche Schritte und Maßnahmen zu empfehlen sind, um arbeitsrechtliche Ansprüche mit Aussicht auf Erfolg abwehren zu können.

Inhalte:

- Entlassung - Krankenstand / rückwirkende Krankmeldung
- Kündigung - Kündigungsanfechtung (Verfahren/Kündigungsgründe)
- Dringend empfohlene Aufzeichnungen während des Dienstverhältnisses
- Verpflichtende und empfohlene Formen der Auflösungsarten
- Häufig strittige Ansprüche nach Beendigung eines Dienstverhältnisses
- Vorkehrungen gegen nachträgliche Forderungen von Dienstnehmern
- Aufrechnung mit Dienstgeberansprüchen und Pfändungsschutz
- Beendigung besonders geschützter Dienstverhältnisse (MSchG, BEinstG, BAG)

Termin/Ort: Do, 24.11.2022: 16:00 - 18:00 Uhr, online  
Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2023-18886>

## ENERGIE

### 1. Energiekostenzuschuss - ein erster Schritt, dem weitere folgen müssen

Der lange erwartete Energiekostenzuschuss für Unternehmen wurde Ende September endlich präsentiert. Der Zuschuss ist ein erster Schritt, ihm müssen aber weitere folgen, sind sich die Obleute der Industriesparten der Bundesländer Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg bei ihrem Energiegipfel einig. „Angesichts erdrückender Energiekosten, die für zahlreiche Betriebe mittlerweile existenzbedrohend sind, ist rasches Handeln ein Gebot der Stunde“, sagt Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der WKOÖ.

„Aus Sicht der Industrie als hauptbetroffene Branche ist es unverständlich, dass der von der EU geschaffene Rahmen in Österreich nicht voll ausgeschöpft wird. Die Verkürzung des Antragszeitraums auf acht Monate sowie die Einschränkung auf nur einen Teil des tatsächlichen Energieverbrauchs sind im Wettbewerb mit unseren europäischen Nachbarn gravierende Nachteile. Auch der Ausschluss mit dem sogenannten Strompreiskostenausgleich - der lange geforderten und nun angekündigten Einführung der Strompreiskompensation in Österreich - ist unverständlich. All diese Einschränkungen stellen einen gravierenden Nachteil gegenüber unseren europäischen Nachbarstaaten, allen voran Deutschland, dar“, so Frommwald.

#### Förderzeitraum und Bedingungen müssen angepasst werden

Aktuell ist ein Ende der Energiekrise nicht absehbar. Auf Ebene der EU-Kommission muss rasch die Genehmigungsfrist bis über das Jahresende 2022 hinaus verlängert werden. Die Bedingung eines negativen Betriebsergebnisses in den höheren Förderstufen bedeutet zudem, dass vielfach die Förderungen erst dann ankommen, wenn es zu spät ist. Es muss mehr getan werden, sind sich die Industrie-Spartenobleute einig.

Aus Sicht der Industrie ist klar, dass der Energiekostenzuschuss nur der Anfang von weiteren, auch strukturellen Maßnahmen sein kann. Zahlreiche angekündigte Instrumente, wie die Strompreiskompensation oder die Förderung der Gasdiversifizierung, sind nach wie vor offen. Es geht darum, den Verlust von Arbeitsplätzen, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit und damit langfristigen, potenziell irreparablen Schaden vom Wirtschaftsstandort Österreich abzuwenden. Daher ist klar, dass es weitere Entlastungen auch für die Unternehmen geben muss. Letztlich muss Europa aber von den Umverteilungen wegkommen und das Problem endlich an der Wurzel packen. Dazu ist das Modell der Strompreisbildung - Stichwort „Merit Order“ - dringend zu reformieren. Der Zeitrahmen für dieses Vorhaben, den sich die EU-Kommission gesteckt hat, ist mit einem halben Jahr viel zu weit gefasst, so die Industrievertreter.

### 2. EU-Kommission präsentiert Paket zu Energiepreise und Versorgungssicherheit

Die EU-Kommission hat eine weitere Notfallverordnung vorgelegt. Mitgliedsstaaten sollen in Zukunft gemeinsam Gas beschaffen und sich weiter bemühen, die Gasnachfrage zu reduzieren. Ein Preisbegrenzungsmechanismus an der Gasbörse sowie mehr Transparenz und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten soll die Versorgungssicherheit gewährleisten.

Die Verordnung enthält folgende Hauptelemente:



## ENERGIE

- Bündelung der EU-Nachfrage und gemeinsamer Gaseinkauf, um bessere Preise auszuhandeln und das Risiko zu verringern, dass sich die Mitgliedstaaten auf dem Weltmarkt gegenseitig überbieten, und gleichzeitig die Versorgungssicherheit in der gesamten EU zu gewährleisten
- Förderung der Arbeiten zur Schaffung einer neuen LNG-Preisbenchmark bis März 2023; und kurzfristig einen Preiskorrekturmechanismus, um eine dynamische Preisobergrenze für Geschäfte an der TTF-Gasbörse festzulegen, sowie einen vorübergehenden Rand oder eine Bandbreite, um extreme Preisspitzen auf den Derivatmärkten zu verhindern
- Standard-Solidaritätsregeln zwischen den Mitgliedstaaten im Falle von Versorgungsengpässen, Ausweitung der Solidaritätsverpflichtung auf Mitgliedstaaten ohne direkten Pipelineanschluss, um auch solche mit LNG-Anlagen einzubeziehen
- Vorschlag zur Schaffung eines Mechanismus für die Gaszuteilung für Mitgliedstaaten, die von einem regionalen oder EU-Gasversorgungsnotstand betroffen sind.

### **Gemeinsame Einkaufsplattform für Erdgas und LNG geplant**

In Vorbereitung auf den kommenden Winter soll ab dem Frühjahr 2023 über eine gemeinsame Einkaufsplattform sowohl Erdgas als auch LNG eingekauft werden. Der gemeinsame Einkauf gemäß dieser Verordnung besteht aus einem zweistufigen Prozess. Zunächst soll der Gasbedarf gebündelt werden und in einem zweiten Schritt können die Mitgliedstaaten dann einzeln oder in koordinierter Weise Gasbezugsverträge abschließen. Der Vorschlag sieht zudem vor, dass die Unternehmen der Mitgliedsstaaten mindestens 15 Prozent ihrer Speicherkapazitäten verbindlich über diese Plattform erwerben. Hierfür können sie sich auch zu Einkaufskonsortien zusammenschließen. Neben der Sicherstellung der Versorgungssicherheit liegt ein weiterer Schwerpunkt auch auf der Verbesserung der Transparenz in Bezug auf die Gaspreise. Der Vorschlag für einen gemeinsamen Beschaffungsmechanismus steht im Einklang mit den Diversifizierungszielen von REPowerEU und ergänzt die EU-Verordnung über die Gasversorgungssicherheit.

### **LNG Preisbenchmark und Korrekturmechanismus**

Der niederländische Handelsplatz TTF dient aufgrund seiner hohen Liquidität häufig als Preisreferenz für den europäischen Gasmarkt. Der Preis dort wirkt sich auch auf Verträge und Absicherungsgeschäfte in der gesamten EU aus. Aufgrund der volatilen Preissituation hat die Kommission die Schaffung eines neuen Preis-Benchmarks bis zum 31. März 2023 vorgeschlagen, um die Verfügbarkeit von LNG auf dem Markt realistisch abzubilden und für stabile und vorhersehbare Preise für LNG-Transaktionen zu sorgen.

Dabei handelt es sich um einen Notfallmechanismus, der bei Bedarf für Korrekturen im Gasmarkt während Episoden extremer Preise ausgelöst werden kann. Dieser Mechanismus soll für ein dynamisches Preislimit für TTF-Transaktionen sorgen. Zudem schreibt der Vorschlag vor, dass Handelsplätze einen neuen temporären Mechanismus zur Steuerung der Intraday-Volatilität einrichten müssen. Dieser zielt darauf ab, große Preisbewegungen bei Strom- und Gasderivatkontrakten innerhalb desselben Handelstages zu begrenzen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) wird beauftragt, die Anwendung dieses Mechanismus regelmäßig auf Grundlage der vorgelegten Berichte zu koordinieren.

## ENERGIE

Zudem hat die Kommission neue Regeln für Marktteilnehmer verabschiedet. Sie dürfen nun vorübergehend auf Sachsicherheiten wie z.B. staatliche Garantien und unbesicherte Bankgarantien zurückgreifen. Weitere Entlastung soll die Anhebung der Clearingschwelle von 3 auf 4 Mrd. Euro bringen. Die Einführung dieser Maßnahmen erfolgt nach umfassender Beratung mit europäischen und nationalen Regulierungsbehörden.

### **Verpflichtende Solidarität bei Versorgungsengpässen**

Nicht alle Mitgliedstaaten haben die erforderlichen bilateralen Solidaritätsvereinbarungen gemäß der Vorgaben in der Verordnung zur Gasversorgungssicherheit getroffen. Es herrscht somit im Falle von Versorgungsengpässen eine Solidaritätsverpflichtung. Sie werden von nun an angehalten sich gegenseitig mit Energie zu versorgen, solange keine bilateralen Abkommen bestehen.

Die Mitgliedstaaten sollen zudem alle zwei Monate über ihre Fortschritte bei den Anstrengungen zur Reduktion der Gasnachfrage Bericht erstatten. Die Kommission erwartet sich allerdings mehr Anstrengungen. Unter bestimmten Bedingungen sollen Mitgliedsstaaten aktiv eingreifen und den Gasverbrauch reduzieren können. Dies gilt allerdings nicht für schutzbedürftige Gruppen und soll auch nicht zu einer generellen Abschaltung von geschützten Kunden führen. Sollte absehbar sein, dass die Ziele der Verordnung über Notfallmaßnahmen betreffend der Senkung des Gasverbrauchs unzureichend sind, wird eine EU-Warnung ausgelöst, welches das Reduktionsziel daraufhin verpflichtend macht.

In einer zusätzlichen Mitteilung kündigt die Kommission an, Maßnahmen zu entwickeln, um die Auswirkungen der hohen Gaspreise auf die Strompreise zu begrenzen. Die Einführung einer Preisobergrenze für Gas zur Stromerzeugung senkte die Preise in Spanien und Portugal. Eine Einführung auf EU-Ebene wird nun ebenfalls endlich in Betracht gezogen, wenn einige offene Fragen zufriedenstellend beantwortet werden können. Dafür muss eine Lösung entworfen werden, die für alle Mitgliedsstaaten funktioniert und einen steigenden Gasverbrauch verhindert. Darüber hinaus soll der Übergang zu sauberer Energie im Rahmen von REPowerEU weiter beschleunigt und eine Fragmentierung des Binnenmarktes vermieden werden.

### **Hintergrund**

Die Kommission befasst sich seit einem Jahr mit dem Problem steigender Energiepreise, und die Mitgliedstaaten haben auf nationaler Ebene zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die die Kommission im Rahmen der im Oktober 2021 angenommenen Energiepreis-Toolbox bereitgestellt hat. Die Situation auf dem Energiemarkt hat sich seit der russischen Invasion in der Ukraine und des Einsatzes der Energieressourcen zur Erpressung Europas erheblich verschlechtert, was die ohnehin angespannte Versorgungslage nach der COVID-19-Pandemie verschärft hat. Da Russland weiterhin die Gaslieferungen manipuliert und die Lieferungen nach Europa aus ungerechtfertigten Gründen eingestellt hat, sind die Märkte enger und nervöser geworden. Daher erweiterte die Kommission das Energiepreis-Instrumentarium im Frühjahr 2022 mit der Mitteilung über kurzfristige Marktinterventionen und langfristige Verbesserungen der Strommarktgestaltung und dem REPowerEU-Plan. Die Kommission schlug neue Mindestverpflichtungen zur Gasspeicherung und Ziele zur Verringerung der Gasnachfrage vor, um das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in Europa zu verbessern, und die Mitgliedstaaten nahmen diese Vorschläge vor dem Sommer an.

Die Preise stiegen in den Sommermonaten, die auch von extremen Wetterbedingungen geprägt waren, weiter an. Insbesondere Dürren und extreme Hitze haben sich auf die Stromerzeugung durch

## ENERGIE

Wasserkraft und Kernkraft ausgewirkt und das Angebot weiter reduziert. Daher schlug die Kommission im September zusätzliche Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 122 des Vertrags vor, um die Stromnachfrage zu senken und unerwartete Gewinne im Energiesektor zu erzielen, um mehr Einnahmen an Bürger und Industrie auszuschütten. Die nunmehr präsentierten Vorschläge ergänzen die bereits unternommenen Schritte und sollen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Lage auf den globalen und europäischen Energiemärkten beitragen.

### 3. IEA-Chef erwartet Probleme bei EU-Gaseinspeicherung 2023

Der Chef der Internationalen Energieagentur (IEA), Fatih Birol, sieht mögliche Probleme für die Wiederbefüllung der Gasspeicher in Europa vor den Wintermonaten im kommenden Jahr. Die Schätzungen der IEA sagen, dass die Lagerstände bis Februar 2023 von 90 Prozent auf 25 bis 20 Prozent zurückgehen werden. Die Frage sei, wie Europa 2023 die Stände wieder auf 80 bis 90 Prozent füllen wolle.

2022 konnten die Speicher verhältnismäßig rasch befüllt werden, da Energielieferungen aus Moskau kamen und China wegen seiner wirtschaftlichen Entwicklung weniger Flüssiggas als erwartet importierte. Im kommenden Jahr könnte die chinesische Ökonomie wieder erstarren und Peking mehr Gas nachfragen, was den Europäern einen Preisanstieg bescheren würde.

Für die Energieversorgung Europas im nahenden Winter erwartet Birol nach eigener Aussage keine größeren Unterbrechungen oder Stromausfälle, da die Speicher zu etwa 90 Prozent gefüllt seien. Dies dürfte bis Februar oder März reichen, sollte es keine „maßgebliche Unterbrechung der Lieferungen“ geben. Sollte es aber zu einer schwerwiegenden Unterbrechung kommen, sei „Energiesolidarität“ zwischen den europäischen Ländern wesentlich, mahnte Birol.

### 4. Energiekrise: Österreichische Eigenerzeugung stärken!

Die Mechanismen des Marktes sind sehr einfach: wenn zu wenig Angebot da ist, steigt der Preis.

Um das Problem der Energiepreise an der Wurzel zu packen, heißt die Lösung also auch: Ausbau der heimischen Energieerzeugung. Jede Kilowattstunde Energie, die in Österreich oder in der EU erzeugt wird, reduziert unsere Abhängigkeit von unzuverlässigen Partnern - und wirkt zusätzlich dämpfend auf die europäischen Energiepreise.

Bei den erneuerbaren Energien ist aktuell vor allem Photovoltaik, Wind- und Wasserkraft im Fokus. Doch der Ausbau stockt: Bei Windkraft ging vergangene Woche in Oberösterreich nach sechs Jahren Pause erstmals wieder ein neues Windrad in Betrieb. Am Nationalfeiertag wurde die Anlage im Windpark Munderfing feierlich eröffnet. Damit steigt die Zahl der Windräder im Land auf 31 - das Potenzial wäre ein Vielfaches. Der 2017 verschärfte Windkraft-Masterplan legt die Hürden allerdings sehr hoch. Angesichts der Aktivitäten in anderen Bundesländern wird aber auch in Oberösterreich über



## ENERGIE

einen möglichen Sinneswandel spekuliert. In einigen Bundesländern ist zuletzt Bewegung in die Sache gekommen: So will die Steiermark die Zahl der Windräder bis 2030 von derzeit 104 auf 250 steigern. Auch in Niederösterreich (derzeit 733) will man in den kommenden Jahren nicht nur bestehende Anlagen modernisieren, sondern auch 250 neue Windräder bauen. Sogar im bisher äußerst zurückhaltenden Tirol gab es im Wahlkampf ein Bekenntnis aller Parteien zum Ausbau.

Doch auch beim Ausbau der Wasserkraft bleibt eine gewaltige Lücke zwischen dem aktuellen Ausbauzustand und den Zielvorgaben. Bis 2030 sollen 5 TWh pro Jahr zusätzlich aus Wasserkraft gewonnen werden - dies entspricht mehr als einem Drittel der Jahreserzeugung der gesamten „Donauschiene“ von elf Donaukraftwerken. Große Investitionen in Wasserkraft stecken aber jahrelang im Nadelöhr der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren fest. Die Genehmigungsverfahren müssen daher deutlich besser strukturiert und beschleunigt werden.

Neben dem raschen Ausbau der erneuerbaren Energien bleibt Gas in dieser Krise und darüber hinaus die zentrale Brückentechnologie. Jeder Kubikmeter Gas, der in Europa durch konventionelle Technologie oder Fracking gefördert wird, reduziert die europäische Abhängigkeit von Importen. In Österreich befürwortet mittlerweile eine knappe Mehrheit die Erschließung der heimischen Vorkommen. Schätzungen gehen davon aus, dass die Vorkommen gerade in Österreich künftig eine große Bedeutung haben könnten: es wird vermutet, dass Österreich damit seinen Jahresverbrauch für 20 bis 30 Jahre decken könnte.

### **5. Veranstaltung E-Control: Vorbereitung auf einen möglichen Gas-Energielenkungsfall 2.11.**

Derzeit herrscht auf den Energiemärkten zum Teil große Verunsicherung. Die heimischen Industrie- und Gewerbeunternehmen stehen vor enormen Herausforderungen. Einerseits geht es um die weitere Verfügbarkeit von Gas in verschiedensten Versorgungsszenarien, andererseits aber natürlich auch um die Leistbarkeit von Energie. In den vergangenen Monaten wurde intensiv an Maßnahmen gearbeitet, um auch im Falle eines Totalausfalls von russischen Gaslieferungen für einen möglichen Energielenkungsfall gut vorbereitet zu sein und die Auswirkungen für die österreichische Volkswirtschaft möglichst gering zu halten.

Im Rahmen einer Veranstaltung möchten die E-Control über die bereits getroffenen Maßnahmen, über die Methodik zu Verbrauchseinschränkungen bei Großabnehmern und LPZ-Kunden unter Berücksichtigung von geschützten Gasmengen sowie die Vorgehensweise zum Angebot freigewordener Gasmengen an der FlexMOL informieren. Darüber hinaus möchten wir einen Überblick über die Datenmeldepflichten sowie den Einsatz der strategischen Gasreserve geben.

Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeit unter folgendem [Link](#).

## ENERGIE

### 6. Neues Infoportal für Österreichs Energiesituation

Das BMK hat ein neues Infoportal für Österreichs Energiesituation geschaffen. Das Portal können Sie unter folgendem Link abrufen: [Österreichs Infoportal zur Energiesituation | energie.gv.at](https://www.energie.gv.at)

## STEUERN UND FINANZEN

### 1. Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2022 bringt einige Highlights (Teuerungsprämie, Elektrofahrrad, Öffi-Ticket, etc.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat den Entwurf des Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlasses 2022 zur Begutachtung versendet. Mit dem Wartungserlass werden insbesondere gesetzliche Änderungen bzw. Änderungen durch höchstgerichtliche Entscheidungen in die LStR 2000 eingearbeitet.

Wesentliche Punkte im Wartungserlass sind u.a.:

#### **Ergänzung bzw. Klarstellung hinsichtlich des Gruppenmerkmals**

Beim Gruppenmerkmal wird klargestellt, dass auch der Verantwortungsgrad für das Unternehmen für die Gruppenbildung herangezogen werden kann, wenn der Verantwortungsgrad anhand objektiver, nachvollziehbarer Kriterien (zB nach einem anerkannten Stellenbewertungssystem) präzisiert ist. Innerhalb einer Gruppe sind aber sämtliche Arbeitnehmer gleich zu behandeln und unter denselben objektiven, nachvollziehbaren Kriterien zu berücksichtigen. Unter diesen Voraussetzungen können auch leitende Angestellte eine Gruppe darstellen.

#### **Steuerfreies Carsharing**

Ab dem Kalenderjahr 2023 sind Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung CO<sub>2</sub>-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Plattformen für nicht beruflich veranlasste Fahrten bis zu einer Höhe von 200 Euro pro Jahr steuerfrei.

Von der Befreiung sind im Wesentlichen E-Autos, E-Motorräder, E-Bikes und E-Scooter umfasst. Die Befreiung bezieht sich auf das entgeltliche Nutzen von Fahrzeugen, die einer unbestimmten Anzahl von Fahrern auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten miteinschließenden Zeit- und Kilometertarif (oder Mischformen solcher Tarife) angeboten werden und vom Arbeitnehmer selbstständig reserviert und genutzt werden können. Für die selbstständige Reservierung und Nutzung bedarf es keiner physischen Interaktion zwischen Kunden (Arbeitnehmer) und Anbieter des Fahrzeuges, da die Buchung typischerweise mit Hilfe einer Online-Plattform erfolgt.

Der Arbeitgeber kann den Zuschuss entweder direkt an den Anbieter der Fahrzeuge leisten oder dem Arbeitnehmer einen Gutschein zur Verfügung stellen. In beiden Fällen muss vom Arbeitgeber sichergestellt werden, dass mit dem Zuschuss ausschließlich Fahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 genutzt werden.

## **STEUERN UND FINANZEN**

### **Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung**

Hinsichtlich der steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung finden sich im Wartungserlass mehrere Beispiele, Klarstellungen und Ergänzungen. Wird eine Mitarbeitergewinnbeteiligung einerseits Mitarbeitern gewährt, für welche die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 Z 35 EStG nicht erfüllen und werden andererseits Mitarbeiter beteiligt, für welche die Voraussetzung zutreffen, bleibt die Zuwendung nur für Letztere steuerfrei. Das heißt, die Steuerfreiheit der Mitarbeitergewinnbeteiligung wird durch steuerpflichtige Zuwendungen an andere Mitarbeiter nicht beeinträchtigt.

Nach § 20 Abs. 2 EStG dürfen Aufwendungen und Ausgaben, welche in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, nicht abgezogen werden. Daher dürfen die Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung, welche auf die steuerfreie Gewinnbeteiligung entfallen, von der Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer nicht abgezogen werden.

### **Regionaler Klimabonus**

Der regionale Klimabonus entsprechend dem Klimabonusgesetz, der der pauschalen Kompensation der Mehrbelastungen aus der Bepreisung von Treibhausgasemissionen dient, ist steuerfrei.

### **Teuerungsprämie**

Hinsichtlich der Teuerungsprämie finden sich im Wartungserlass mehrere Klarstellungen und Ergänzungen. So kann der Arbeitgeber etwa eine im Kalenderjahr 2022 steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung im Jahr 2022 nachträglich zu einer Teuerungsprämie umqualifizieren. Die steuerfrei ausbezahlte Mitarbeitergewinnbeteiligung muss aber nach Ansicht der Finanzverwaltung auch die Voraussetzungen für die Teuerungsprämie erfüllen, damit sie nachträglich umgewandelt werden kann. Bereits in der Vergangenheit gewährten Prämien mangelt es an der Voraussetzung der zusätzlichen Zahlung, die Umwandlung in eine steuerfreie Teuerungsprämie ist daher nicht möglich.

### **Sachbezug bei Spezialfahrzeugen**

Ein Sachbezugswert für die Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte ist nicht anzusetzen, wenn es sich um Spezialfahrzeuge handelt, die auf Grund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch ausschließen (zB ÖAMTC- oder ARBÖ-Fahrzeuge, Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank), oder wenn Berufsschauffeure das Fahrzeug (PKW, Kombi, Fiskal-LKW), das privat nicht verwendet werden darf, nach der Dienstverrichtung mit nach Hause nehmen.

Insofern das Spezialfahrzeug anderweitig privat genutzt wird, ist ein Sachbezug nach den allgemeinen Vorgaben zu berechnen wobei die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte nicht als privat anzusehen sind.

## STEUERN UND FINANZEN

### (Elektro-)Fahrrad

Die Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Fahrrades oder Kraftrades mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer zur Privatnutzung im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überkollektivvertraglich gewährter Geldbezüge führt nicht zu einem steuerpflichtigen Sachbezug. Eine Gehaltsumwandlung ist nur durch eine im Rahmen der Privatautonomie vorgenommenen Dienstvertragsänderung für die Zukunft (Barlohnreduktion und Überlassung [Elektro-]Fahrrad) steuerlich anzuerkennen.

Bei kostenloser Übernahme oder verbilligtem Ankauf eines Fahrrades oder Kraftrades durch den Arbeitnehmer ist ein geldwerter Vorteil in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Übernahmepreis (Kaufpreis) und dem um übliche Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreis des Abgabeortes anzusetzen.

Für Fahrräder und E-Fahrräder kann eine Nutzungsdauer von 5 Jahren angenommen werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn bei linearer Absetzung für Abnutzung (AfA) aus Vereinfachungsgründen anstelle des um übliche Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreises des Abgabeortes der steuerliche Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlages von 20 Prozent herangezogen wird. Errechnet sich der Buchwert von den Netto-Anschaffungskosten, sind für den üblichen Endpreis 20 Prozent Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

### Verhältnis von Pendlerpauschale und Öffi-Ticket ab 2023

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wochen-, Monats-, oder Jahreskarte unentgeltlich zur Verfügung oder übernimmt einen Kostenanteil des Tickets (Öffi-Ticket) ist das Pendlerpauschale zuerst so zu berechnen, als ob keine Zurverfügungstellung eines Öffi-Tickets stattfände. Es ist also die gesamte Strecke Wohnung-Arbeitsstätte zu berücksichtigen und eine entsprechende Abfrage im Pendlerrechner durchzuführen.

Von diesem errechneten Pendlerpauschale ist jener Betrag, der vom Arbeitgeber als Öffi-Ticket zugewendet wird, abzuziehen. Der Wert eines für mehrere Monate gültigen Tickets ist dabei gleichmäßig auf die Monate der Gültigkeit zu verteilen. Dies kann auch dazu führen, dass ein Öffi-Ticket in mehreren Veranlagungsjahren zu einer Reduktion des Pendlerpauschales führt.

### Dienstreisen mit dem eigenen Kfz trotz Öffi-Ticket

Fallen bei Dienstreisen Fahrtkosten außerhalb der vom Öffi-Ticket abgedeckten Fahrtstrecke an oder wird das Öffi-Ticket nachweislich nicht für Dienstreisen verwendet, können Fahrtkostenersätze (zB Kilometergelder, Taxikosten) nicht steuerbar vom Arbeitgeber ersetzt werden. Dies gilt auch bei Aufzahlungen für zB 1. Klasse oder ein Business-Ticket.



## STEUERN UND FINANZEN

Verwendet der Arbeitnehmer sein privat gekauftes Öffi-Ticket nachweislich für Dienstreisen, kann der Arbeitgeber die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel als Reisekostenersätze nicht steuerbar ersetzen. Leistet der Arbeitgeber in diesen Fällen keine oder nur teilweise Reisekostenersätze, können vom Arbeitnehmer für die von ihm durchgeführten beruflichen Fahrten (mit Ausnahme der Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte) die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel im Schätzungswege als (Differenz-)Werbungskosten angesetzt werden.

### **2. Webinar - Mitarbeitergewinnbeteiligung versus Teuerungsprämie - Was ist in der Praxis zu beachten?**

Mit der Mitarbeitergewinnbeteiligung und der Teuerungsprämie wurden zuletzt vom Gesetzgeber zwei steuerfreie Prämien eingeführt, die sich im Detail doch deutlich voneinander unterscheiden. Für die Anwendung einer der beiden Befreiungen müssen einige Kriterien erfüllt sein, wobei sich in der Praxis viele Zweifelsfragen ergeben.

Im Rahmen unseres Webinars geben wir Ihnen einen kompakten Überblick über die Mitarbeitergewinnbeteiligung und die Teuerungsprämie. Neben den jeweiligen Voraussetzungen werden auch mögliche Fallstricke und Zweifelsfragen behandelt. Dargestellt werden zudem auch die Voraussetzungen, unter denen eine bloß lohnsteuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung in eine vollkommen abgabenfreie Teuerungsprämie umgewandelt werden kann.

Im Anschluss an den Vortrag besteht die Möglichkeit, Praxisfragen zur Mitarbeitergewinnbeteiligung und zur Teuerungsprämie an den Experten, Herrn MMag. Karl Waser, zu richten.

**MMag. Karl Waser** ist Steuerberater und Partner bei ICON Wirtschaftstreuhand GmbH. Seine Fachgebiete als Head of Global Employment Services umfassen neben der Lohnsteuer alle steuerlichen Fragestellungen in westeuropäischen Staaten, internationales Projektgeschäft, Verrechnungspreise, Betriebsstättenbesteuerung, Auslandsentsendung sowie Quellensteuern im In- und Ausland.

**Termin:** Freitag | 4. November 2022 | 10:30 bis 12:00 Uhr

Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/6750450965468441360>

## **STEUERN UND FINANZEN**

### **3. Webinar - Nachhaltigkeitsberichte und Taxonomie: Workshops, Checklisten und Leitfäden für Ihren Betrieb**

Die EU hat sich mit dem European Green Deal zum Ziel gesetzt, bis spätestens 2050 klimaneutral zu sein. Eine wichtige Rolle könnte dabei ein nachhaltiges Finanzwesen spielen, das unter anderem Investitionen in nachhaltige Produkte lenken soll. Der Aktionsplan für nachhaltiges Finanzwesen der EU sieht dabei auch eine deutliche Ausdehnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Zukünftig sollen alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern einen prüfpflichtigen Nachhaltigkeitsbericht abgeben müssen.

In Verbindung mit der sogenannten Taxonomie-Verordnung wird dies weitreichende Folgen für die Industrie mit sich bringen. Die EU-Taxonomie zielt darauf ab, Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu fördern. Zu diesem Zweck wird klargestellt, welche Wirtschaftstätigkeiten am meisten zur Erreichung der EU-Umweltziele beitragen.

Bereits im Jahr 2023 müssen sich Unternehmen auf diese neuen Trends vorbereiten, um eine umfassende Berichterstattung aufbauen zu können. DI Georg Rogl, Leiter des Bereichs Climate Change und Sustainability Services bei EY, wird die neuen Anforderungen präsentieren und Hilfestellungen aufzeigen, wie sich die Unternehmen bereits heute auf die neuen Berichtspflichten und zusätzliche Anforderungen einstellen können. Er wird dabei auf eine geplante Workshopreihe eingehen, mit deren Hilfe eine Implementierung in die jeweilige Organisationsstruktur begleitet und unterstützt wird. Auch auf geplante Checklisten und Leitfäden der sparte.industrie der WKO Oberösterreich zur besseren Umsetzung in Ihrem Betrieb wird dabei eingegangen.

DI Georg Rogl leitet den Bereich Climate Change und Sustainability Services bei Ernst & Young und ist Co-Leiter von EYCarbon in Österreich. Er verfügt über umfassende Expertise im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit und ist Mitglied der Arbeitsgruppe Nichtfinanzielle Berichterstattung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Mitglied der Fachjury zur Auszeichnung von Nachhaltigkeitsberichten.

**Termin:** Montag | 21. November 2022 | 10:00 bis 11:30 Uhr

Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/3731816558620096272>

## TECHNOLOGIE

### 1. INDUSTRIE FORUM - Integrierte Unternehmensplanung mit einem digitalen Zwilling

Es ist wichtiger denn je, rasche Entscheidungen hinsichtlich Energie-, Material-, Personal- und Ressourceneinsatz zu treffen. Die integrierte Unternehmensplanung stellt als digitaler Zwilling der Unternehmensprozesse die Auswirkungen von Veränderungen in allen Unternehmensbereichen dar.

Dazu werden alle relevanten Werte- und Mengenströme verwendet, um die entsprechenden Planungen automatisch aufzubauen, anzupassen und als „Single Source of Truth“ abzubilden. Diese bildet die Grundlage für Prognosen, welche die zukünftige Unternehmensentwicklung darstellen. Durch den Einsatz moderner digitaler Technologie wird so eine End-to-End Betrachtung aller Einflussfaktoren möglich. Eine Änderung, zum Beispiel der Absatzplanung, macht sofort den Kapazitätsbedarf, Personalbedarf, die Veränderung der Deckungsbeiträge etc. sichtbar.

Die aktuelle Vorschau auf ein zukünftiges Periodenergebnis mittels G&V, Bilanz, Managementerfolgsrechnung bietet eine belastbare Entscheidungsgrundlage für die Unternehmenssteuerung. Die Firma IFW zeigt den Einsatz der integrierten Unternehmensplanung anhand der Softwarelösung „casa complete“.

Termin: Donnerstag, 17. November 2022 | 13:30 - 16:45 Uhr

Ort: Firma IFW mould tec | IFW kunststofftechnik | Micheldorf

Treffpunkt: Wirtschaftskammer OÖ - Bezirksstelle Kirchdorf  
Bambergerstraße 25 | 4560 Kirchdorf an der Krems

Das Programm finden Sie hier:

<http://wko.at/oe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Industrie-Forum-2022-Programm.pdf>

Hier geht's zur Anmeldung:

[https://online.wkooe.at/web/guest/extteilnehmerportal?fsc\\_lectkeys=WKO\\_2022\\_37473&utm](https://online.wkooe.at/web/guest/extteilnehmerportal?fsc_lectkeys=WKO_2022_37473&utm)

### 2. REGIOANALYZER - Ein neues Kooperationsnetzwerk für die Oberflächentechnologien

Oberflächentechnologien nehmen eine zentrale Rolle im Bereich der Materialwissenschaften ein. Insbesondere in Oberösterreich mit seiner leistungsstarken Industrie, beschäftigt das Thema Oberflächentechnologie beinahe alle Branchen und Unternehmen.

Die Software von Techmeter® stellt durch Big Data Analysen von Patent- und Literaturdaten alle Themen im Umfeld der Oberflächentechnologie strukturiert und überschaubar dar. Somit ergibt sich ein Technologienetzwerk mit weltweiten Kooperationsmöglichkeiten für Ihr Unternehmen.

Das Webinar der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich gibt Ihnen eine erste Orientierung im Programm klärt folgende Punkte ab:

- Welchen Mehrwert hat das Programm speziell für Ihr Unternehmen
- Welche Anwendungsmöglichkeiten gibt es in diesem Programm
- Wie können Sie Kooperationspartner zu Ihrem Thema finden

AUSGABE 20 | 02.11.2022

DI Markus Strobl | T 05-90909-4250

## TECHNOLOGIE

Der Entwickler des RegioAnalyzers und Geschäftsführer von Techmeter GmbH, Herr DI Dr. Manfred Stadlbauer präsentiert Ihnen das Kooperationsnetzwerk und beantwortet Ihre Fragen.

Termin: Montag, 14. November 2022 | 11:00 - 12:00 Uhr

Ort: Online-Event

Hier geht's zur Anmeldung:

<https://register.gotowebinar.com/register/2478880177530919438>

Ausgabe 20 | 2.11.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **1. Online- Event: PV-Praxischeck - Erfolgreiche Projektrealisierung in OÖ**

Egal ob Kleinanlage oder Beitrag zur Energiewende im großen Stil - die rechtlichen Hürden bis zur erfolgreichen Photovoltaikprojektrealisierung sind vielfältig. Um Fallstricken von der Planung bis zum Betrieb zu entgehen, erhalten Sie in diesem kompakten Webinar praxisfokussierten Input von A (wie z.B. Anlagengenehmigung) bis Z (wie z.B. zivilrechtliche Vereinbarungen). Somit ergeben sich folgende Programmschwerpunkte:

- zivilrechtliche Grundflächensicherung (Bestands- bzw. Dienstbarkeitsverträge, Options- bzw. Vorverträge)
- Raumplanerische Grundlagen/OÖ Photovoltaik-Strategie 2030
- Öffentlich-rechtliche Anlagengenehmigung(en)
- Energierecht (inklusive GEA/BEG/EEG)
- Energielieferverträge/PPAs
- Förderungen
- Ausblick
- Raum für Diskussion

Als Vortragende stehen Rechtsanwälte und Gründungsmitglieder der Praxisgruppe 360° Erneuerbare Energie der Kanzlei Haslinger / Nagele Rechtsanwälte unter Moderation von Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler zu Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre zahlreiche Teilnahme!

Ihr Team der Sparte Industrie der WKO Oberösterreich

[Zur Anmeldung](#)

### **2. WKÖ fordert Ausgewogenheit bei neuen EU-Regelungen zur Luftqualität**

Wenn es nach dem Plan der EU-Kommission geht, liegt am 26.10.2022 ein neuer Vorschlag zur Luftqualitäts-Richtlinie im Rahmen des Zero Pollution Packages am Tisch. Aus Sicht der WKÖ sind durch die neuen geplanten EU-Regelungen auf die heimische Wirtschaft schwer abschätzbar: „Luftreinhaltung geht uns alle an. Aber es muss Platz zum Wirtschaften bleiben. Der vorliegende Entwurf kann massive und negative Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft haben“, so Jürgen Streitner, Abteilungsleiter für Umwelt- und Energiepolitik in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Das Zero Pollution Package besteht aus drei Gesetzesinitiativen. Neben der Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinie werden darin die Richtlinie zur städtischen Abwasserbehandlung sowie eine überarbeitete Liste an Schadstoffen im Wassermanagement behandelt.



Ausgabe 20 | 2.11.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Zur Luftqualität hat die WKÖ eine Studie von Joanneum Research in Graz erstellen lassen, um die Auswirkungen auf die rund 66.000 produzierenden Betriebsstandorte der Industrie sowie des Gewerbes und Handwerks in ganz Österreich zu untersuchen. Dabei kommt klar heraus: Das strengstmögliche Level der Weltgesundheitsorganisation WHO würde derzeit Österreich überfordern. Österreich hält aktuell bei den besonders gesundheitsrelevanten Luftschadstoffen Feinstaub und Stickstoffdioxid so gut wie alle gültigen EU-Grenzwerte ein. Die Luftqualität wird zudem seit Jahrzehnten stetig besser. „Dies ist vor allem auf die Beiträge von Industrie und Gewerbe zur Luftreinhaltung zurückzuführen“, so Streitner weiter.

Daher muss man für die künftige Grenzwertsetzung auf EU-Ebene ausgewogen ans Werk gehen. „Es kann nicht sein, dass Industrieanlagen, die alle aktuellen Emissions-Grenzwerte und den sehr strengen Stand der Technik einhalten, mit zusätzlichen Auflagen zur Luftreinhaltung belastet werden können - mit entsprechend negativen Konsequenzen für die Wettbewerbsfähigkeit selbst innerhalb von Europa“, ergänzt Andreas Mörk, Geschäftsführer der Bundessparte für die rund 7.500 betroffenen Industriestandorte in Österreich.

Die EU-Richtlinie muss daher unter Einschluss weiterer Erkenntnisse aus anderen EU-Mitgliedstaaten sachlich diskutiert werden: „Die Wirtschaft braucht ausgewogene Immissionsgrenzwerte, die Österreich zeitgerecht einhalten kann. Auch Spielräume für extreme Wetterlagen oder topographisch benachteiligte Gebiete sind notwendig“, schließt Streitner seinen Appell an die EU-Kommission sowie auch an die im EU-Gesetzgebungsverfahren beteiligten Player wie den Rat und das Europäische Parlament.

### **Weitere Infos:**

- Kurze Erklärung zu Hintergrund und Aufbau der Luftstudie 2022 ([Link](#))
- Luftstudie 2022 Joanneum Research im Original in englischer Sprache ([Link](#))
- Karten aus der Luftstudie 2022 ([Link](#))
- Beitrag zur Luftstudie im WKÖ-Fachmagazin ÖKO+ 3/2022 (3 Seiten), Erscheinungsdatum 12.10.2022 ([Link](#))

### **3. DSGVO: Aktualisierung der EDSA Guidelines**

Derzeit finden nachfolgende Änderungen der EDSA Guidelines statt, zu welchen jeweils eine öffentliche Konsultation stattfindet:

1. Der Europäische Datenschutzausschuss hat die [Leitlinien für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Verordnung \(EU\) 2016/679 \(PDF, 484 KB\) \(WP250rev.01\)](#) geringfügig aktualisiert:

#### **Guidelines 09/2022 on personal data breach notification under GDPR:**

[edpb\\_guidelines\\_202209\\_personal\\_data\\_breach\\_notification\\_targetedupdate\\_en.pdf \(europa.eu\)](#)

Ausgabe 20 | 2.11.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Aktualisierung betrifft **RZ 73** (im Dokument gelb markiert). Der Rest des Dokuments blieb mit Ausnahme redaktioneller Änderungen unverändert.

RZ 73 bezieht sich auf Verarbeitungen durch nicht in der EU niedergelassene Verantwortliche gemäß Art 3 (2) oder Art 3 (3) DSGVO und lautet nun wie folgt:

*73. However, the mere presence of a representative in a Member State does not trigger the one-stop-shop system. For this reason, the breach will need to be notified to every single authority for which affected data subjects reside in their Member State. This notification shall be done in compliance with the mandate given by the controller to its representative and under the responsibility of the controller.*

Die Passage lautete bisher (WP250rev.01, S 18): *In such cases, WP29 recommends that notification should be made to the supervisory authority in the Member State where the controller's representative in the EU is established.*

2. Aktualisiert wurden auch die Leitlinien für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters (PDF, 508 KB) (WP 244 rev.01):

**Guidelines 8/2022 on identifying a controller or processor's lead supervisory authority:**  
[edpb\\_guidelines\\_202208\\_identifyinglsa\\_targetedupdate\\_en.pdf \(europa.eu\)](https://edpb.europa.eu/our-work-and-activities/our-policies/guidelines-202208-identifying-lead-supervisory-authority_en.pdf)

Die Aktualisierung betrifft die **RZ 29-34** (Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche) und die darauf bezogenen Punkte ii. und iii. unter **2.d. des Anhangs** (im Dokument gelb markiert).

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag 07. November 2022** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

## **4. Anpassungen im Aktionsprogramm Nitrat**

Mit BGBl. II Nr. 386/2022 wurde das Aktionsprogramm Nitrat angepasst und mit neuen Maßnahmen versehen. Die Änderung des Aktionsprogramms Nitrat wurde am 20. Oktober 2022 kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. § 2 Abs. 5 und Abs. 6 treten mit 21. Oktober 2022 außer Kraft.

Das Aktionsprogramm Nitrat wird gemäß [Richtlinie 91/676/EG](#) regelmäßig alle vier Jahre zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen einer Überprüfung unterzogen.

Es werden nun bestehende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen fortgeschrieben und mit neuen Maßnahmen ergänzt.

Die wesentlichen Änderungen betreffen

- die Anpassung der Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht werden dürfen
- Anpassung an Düngeobergrenzen

Ausgabe 20 | 2.11.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Verpflichtung zur Abdeckung von Feldmieten in näher bezeichneten Gebieten.

### Links:

- [BGBl. II Nr. 386/2022 - Änderung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung](#)
- [Aktionsprogramm Nitrat 2012 des BML](#)
- [Richtlinie 91/676/EG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen](#)
- [Informationen des Landes OÖ zu Verbotszeiträume für Stickstoffdünger-Ausbringung](#)

## 5. Änderung des Berichtsformular zu Seveso-III-Richtlinie

Der Durchführungsbeschluss regelt die Inhalte des Berichtsformulars für die Berichtserstattung gemäß Art. 18 (Unfallbericht) bzw. Art. 21 (4-Jahres Bericht) gemäß Seveso-III-Richtlinie. Die Berichtsverpflichtung ist prinzipiell den Mitgliedsstaaten auferlegt. Beiträge und Eingaben dazu erfolgen jedoch von den Betrieben.

Der Durchführungsbeschluss wurde am 20. Oktober 2022 kundgemacht. Er tritt stufenweise mit 1. Jänner 2023 bzw. 1. Jänner 2026 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss 2014/895/EU wird mit 31. Dezember 2025 aufgehoben.

### Links

- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/1979 zur Erstellung des Formulars und der Datenbanken für die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 3 der Seveso-III-Richtlinie](#)
- [Seveso-III-Richtlinie \(2012/18/EU\)](#)
- [Durchführungsbeschluss 2014/895/EU](#) (gültig bis 31. Dezember 2025)
- [Bericht über die Umsetzung und die effiziente Funktionsweise der Seveso-III-Richtlinie 2015 bis 2018](#) (COM/2021/599 final)
- [Gewerbeordnung](#) (Abschnitt 8a)
- [Industrieunfallverordnung 2015](#)
- [Abfall-Industrieunfallverordnung](#)

AUSGABE 20 | 2.11.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

## AUSSENHANDEL

### 1. OÖ Exporttag 2022

Seien Sie live dabei beim physischen face to face der heimischen Exportcommunity und freuen sich auf:

- 40 Wirtschaftsdelegierte und Innovationsbeauftragte aus Europa, Amerika, Asien, Afrika
- 30 Beratungsstände und Aussteller
- 6 Exportforen und Workshops
- 1 Exporters´ Night als Netzwerk Highlight mit dem Top-Keynote-Speaker Fred Luks

Tauschen Sie Erfahrungen, diskutieren, netzwerken und erleben Sie einen spannenden Tag!

Join the Exportcommunity!

**Wann:** 9. November 2022, 11:00 - 21:00 Uhr

**Wo:** voestalpine Stahlwelt

Nähere Informationen und Anmeldung unter: [www.ooe-exporttag.at](http://www.ooe-exporttag.at)